



Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Niedermuhlern

Die Einwohnergemeinde NIEDERMUHLERN

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 13 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Niedermuhlern vom 24. Juni 1994

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Niedermuhlern erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuerpflicht	Art. 2 ¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Niedermuhlern als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG). ² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG). ³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechtigte Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).
Ausnahmen von der Steuerpflicht	Art. 3 ¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG), a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst, b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften. ² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).
Steuerberechnung	Art. 4 ¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG). ² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).
Steuersatz	Art. 5 ¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

² Der Steuersatz betragt hochstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).

Verfahren

Art. 6 ¹ Die Liegenschaftsteuer wird vom Steuerregisterfuhrer der Gemeinde Niedermuhlern veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eroffnung der Veranlagungsverfugung wird der Kantonalen Steuerverwaltung ubertragen.

² Gegen die Veranlagungsverfugung kann innert 30 Tagen seit der Eroffnung beim Gemeinderat Niedermuhlern Einsprache erhoben werden. Rechtskraftig festgesetzte amtliche Werte konnen in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).

³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).

Steuerbezug

Art. 7 Der Bezug der Liegenschaftsteuer erfolgt uber die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Widerhandlungen /
Bussen

Art. 8 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftsteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat Niedermuhlern ausgesprochen.

Sicherung

Art. 9 ¹ Fur die Liegenschaftsteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).

² Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).

Inkrafttreten

Art. 10 ¹ Dieses Reglement tritt ruckwirkend per 01.01.2001 in Kraft.

² Es hebt das dem Steuerreglement widersprechende Vorschriften auf.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 15.12.2001 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Prasident: Der Sekretar:

.....

.....

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 15.11.2001 bis 15.12.2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 15.11.2001 und 22.11.2001 unter Hinweis der Einsprachemöglichkeit bekannt.

Niedermuhlern, 15.12.2001

GEMEINDEVERWALTUNG
3087 NIEDERMUHLERN
Der Gemeindeschreiber: